

WMS-17956-2023-133

Wien, 08.09.2023

Thema „Persönliche Assistenz“

Herrn amtsführenden Stadtrat  
der Geschäftsgruppe Soziales, Gesundheit  
und Sport, Peter Hacker  
per E-Mail: [peter.hacker@wien.gv.at](mailto:peter.hacker@wien.gv.at)

Sehr geehrter Herr Stadtrat!

Die Wiener Monitoringstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Wiener Monitoringstelle) hat Ihre Antwort zum Thema persönliche Assistenz in der Fragestunde des Landtages vom 26. April 2023 mit großem Interesse verfolgt. Aus dem veröffentlichten Protokoll ist Folgendes auszugsweise zu entnehmen:

„...Wir haben bewusst als Ergebnis einer intensiven Diskussion mit den Betroffenen gesagt, persönlichen Assistenz von der Grunddefinition der Idee, nämlich der Assistent ist der physische verlängerte Arm eines Behinderten, der eine bestimmte Tätigkeit nicht selbst tun kann, das ist die Kernidee von persönlicher Assistenz. Also die maximale Selbstbestimmtheit des Menschen mit Behinderung steht hier im Vordergrund. Haben wir genau deswegen gesagt, daher können wir diese Leistung in dieser Form für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung, psychischer Beeinträchtigung nicht anbieten. Weil genau diese Fähigkeit als Grundvoraussetzung bei diesen Menschen leider nicht vorhanden ist und wir daher nicht sagen können, Selbstbestimmtheit kann hier maximal gelebt werden und sie kennen das, weil wir haben ja auch Gesetze dafür

geschaffen für diese Zielgruppe, wo wir gesagt haben, die bekommen dann auch einen Erwachsenenvertreter und wie alle diese Maßnahmen heißen ..."

Dies widerspricht offensichtlich Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 19 lit. b) der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die seit 2008 durch Bundesgesetz, BGBl III Nr. 155/2008 idgF. in Österreich geltendes Recht ist (<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/III/2008/155>).

Eine Förderleistung für persönliche Assistenz darf nicht auf bestimmte Formen von Behinderungen beschränkt werden.

Artikel 12 Abs. 3 UN-BRK mit der Überschrift „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“ lautet:

*„(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.“*

Artikel 19 lit. b) UN-BRK mit der Überschrift „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“ lautet:

*„...mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass...“*

*b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist; ....“*

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen gemäß Artikel 1, 2. Absatz der UN-BRK Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen

Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.

Die Wiener Monitoringstelle hält es für höchst diskriminierend, Menschen mit intellektueller und psychischer Behinderung die Selbstbestimmtheit offensichtlich pauschal abzusprechen. Die Wiener Monitoringstelle ruft an dieser Stelle § 17 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) in Erinnerung. Daraus geht sinngemäß hervor, dass die angeborenen natürlichen Rechte einer Person so lange als bestehend angenommen werden, als nicht eine Beschränkung auf Grund eines Gesetzes bewiesen ist.

Die Wiener Monitoringstelle hält fest, dass persönliche Assistenz grundsätzlich allen Menschen mit Behinderungen – unabhängig von einer eventuell festgesetzten Pflegestufe – offenstehen muss. Das heißt damit auch unabhängig davon, um welche Behinderungsform es sich handelt. Neben der bereits bestehenden Zielgruppe der Menschen mit überwiegend körperlichen Behinderungen muss die Leistung daher zukünftig auch folgende Personen miteinschließen:

1. Menschen mit einer Hör- und/oder Sehbehinderung
2. Menschen mit Lernschwierigkeiten
3. Menschen mit psychosozialen Einschränkungen
4. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
5. Menschen im gesetzlichen Pensionsalter

Die Wiener Monitoringstelle weist in diesem Zusammenhang auch auf ihre Empfehlung zum Thema „Persönliche Assistenz“ hin, die u.a. auch Ihrer Vorgängerin und dem FSW Anfang 2017 zur Kenntnis gebracht wurde:

[Empfehlung-Persoelliche-Assistenz.pdf \(monitoringstelle.wien\)](#)

Weiters wird auf § 14 des Chancengleichheitsgesetzes Wien – CGW verwiesen, nach dem persönliche Assistenz Menschen mit Behinderung in die Lage versetzen soll, in einem Privathaushalt ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben zu führen. Gewissen Gruppen vom Menschen mit Behinderungen die Förderung persönlicher Assistenz außerhalb der Arbeitswelt seitens des Fonds Soziales Wien grundsätzlich zu verweigern, entspricht nicht dieser Bestimmung.

Die Wiener Monitoringstelle ersucht Sie, Herr Stadtrat, politisch dafür Sorge zu tragen, dass in Wien persönliche Assistenz außerhalb der Arbeitswelt in Zukunft vom Fonds Soziales Wien in einem der UN-BRK entsprechenden Umfang gefördert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Michael Fink  
Vorsitzender der Wiener  
Monitoringstelle